

unterhalten: „Ja, Sie sind richtig, hier ist die Fa. (Name des Klägers), wir sind zur Zeit leider nicht erreichbar, rufen Sie aber gerne zurück.“ Auch unter der Telefonnummer seiner Mutter nehme der Kläger unter seinem Namen Aufträge entgegen.

Schließlich, so trägt sie weiter vor, ergebe sich aus den Steuerbescheiden für die Jahre 1991 und 1993, daß der Kläger in den genannten Kalenderjahren nur geringe Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielte, sich somit in dem Vergleich vom 18.6.1993 zu Unterhaltszahlungen für Frau und Kinder verpflichtete, die er nach seinen damaligen Einkommensverhältnissen gar nicht zu zahlen in der Lage gewesen wäre.

Der Kläger entgegnet hierauf, die Beklagte habe dies bei Abschluß des Vergleichs gewußt und folglich sei ein Scheingeschäft geschlossen worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben über die Behauptung der Beklagten, zusätzlich zu seinem angegebenen Verdienst erziele der Kläger erhebliche Einnahmen als selbständiger Unternehmer; so nehme er unter der Telefonnummer seiner Mutter bzw. dem dortigen gleichlautenden Fax Bauherrenaufträge entgegen, durch Vernehmung von Mutter und Neffe des Klägers als Zeugen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist nicht begründet.

Der Kläger kann nicht gemäß § 323 ZPO Abänderung des notariellen Vergleichs vom 18.6.1993 verlangen, da er nicht hinreichend nachgewiesen hat, daß sich seine Einkommensverhältnisse seit Vergleichsabschluß wesentlich geändert haben.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Ziffern 2) und 3) des Vergleichs durchaus auch hinsichtlich des nachehelichen Unterhalts wirksam sind. Die Parteien haben ausdrücklich den Unterhalt auch für die Zeit nach der Scheidung der Ehe geregelt, so daß die Bezugnahme auf die fehlende Identität zwischen Getrenntleben- und Geschiedenenunterhalt nicht relevant ist.

Die Einkommensverhältnisse des Klägers seit Aufgabe seines Gewerbebetriebes sind undurchsichtig.

Er ist jeweils teilzeitbeschäftigt bei der Fa. X., deren Inhaberin seine jetzige Ehefrau ist, und dem erwähnten Malerbetrieb. Für die letztere Firma will er ausgerechnet im hiesigen Raum Arbeiten ausgeführt haben.

Die Beklagte hat substantiiert Tatsachen vorgetragen, die den Verdacht nahelegen, daß der Kläger auch als selbständiger Unternehmer Einkünfte erzielt. Diesen Verdacht hat der Kläger nicht ausräumen können. Die insoweit als Zeugen benannten Angehörigen haben die Aussage verweigert. Bei dieser Sachlage hat das Gericht davon abgesehen, auch die jetzige Ehefrau des Klägers zu vernehmen.

Im übrigen hat der Kläger nicht hinreichend nachgewiesen, daß er sich intensiv um eine angemessen dotierte abhängige Tätigkeit als Malermeister bemüht hat. Die wenigen Bewerbungen im Jahre 1996, die weiteren genannten fünf im Jahre 1997 sowie die Meldung beim Arbeitsamt – auch wohl erst 1997 – genügen bei weitem nicht den Anforderungen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die durch Steuerbescheide für die Jahre 1991 und 1993 festgestellten geringen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entweder dafür sprechen, daß der Kläger – wenn er sich in dem notariellen Vergleich zu solch hohen Unterhaltsleistungen für Frau und Kinder verpflichten konnte – über weitere Einkünfte verfügen mußte und dies ihm dann nach Aufgabe des Geschäftes auch wohl bis heute dürfte gelungen sein. Schließlich hat der Kläger in der Begründung seiner Klage selbst ausgeführt, daß er seinerzeit Einkünfte von monatlich 6.000,- bis 7.000,- DM netto erzielte.

Andernfalls wäre ihm vorzuhalten, daß sich die Vergleichsgrundlagen keineswegs geändert haben, sie setzten bereits damals nur geringe Einkünfte voraus.

Der Hinweis des Klägers auf das Vorliegen eines Scheingeschäftes entbehrt jeder Grundlage. Schließlich hat er die vereinbarten Unterhaltsbeträge über einen längeren Zeitraum regelmäßig gezahlt.

Mitgeteilt von RAin Bräuninger-Morgenstern, Dreieich

Beschluß

OLG München, §§ 1361 b I BGB, 620 Nr. 7, 620 a ZPO

Keine längere Räumungsfrist bei Wohnungszuweisung

Wird die Wohnung aus Härtegründen an die Ehefrau zugewiesen, so kommt eine längere Räumungsfrist auch bei schwerer Belastung für den Ehemann jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn dieser die Erfolglosigkeit ausreichender Bemühungen zur Wohnungssuche nicht nachweist.

Beschluß des OLG München vom 13.6.1997 – 12 WF 805/97 -

Aus den Gründen:

Die zulässige sofortige Beschwerde des Antragsgegners (§§ 620 c Satz 1, 577, 567 ff. ZPO) ist unbegründet. Das Familiengericht hat der Antragstellerin die eheliche Wohnung zutreffend zur alleinigen Nutzung zugewiesen.

a) Die Antragstellerin hat ihren nach § 620 Nr. 7, 620 a ZPO zulässigen Antrag auf Zuweisung der alleinigen Nutzung der Ehewohnung nach § 1361 b Abs. 1 BGB damit begründet, daß es für sie wegen psychischer Belastungen auch ihrer drei minderjähri-

gen Kinder und wegen undisziplinierten Verhaltens des Antragsgegners, der bereits Ende 1995 eine Alkoholentwöhnung durchgemacht habe, eine schwere Härte bedeute, wenn der Antragsgegner weiterhin innerhalb der ehelichen Wohnung das vormalige Wohnzimmer allein nutze, während ihr und den Kindern Schlaf- und Kinderzimmer zur alleinigen Nutzung verbleiben.

Der Antragsgegner bestreitet zwar den glaubhaft gemachten Sachverhalt, jedoch vermag dieses einfache Bestreiten die Wirkungen der Glaubhaftmachung nicht aufzuheben, so daß von dem glaubhaft gemachten Sachverhalt auszugehen ist. Danach liegt eine schwere Härte für die Antragstellerin im Sinne des § 1361 b Abs. 1 Satz 1 BGB in dem weiteren Verbleib des Antragsgegners in der Ehewohnung, die eine Alleinzuweisung an die Antragstellerin rechtfertigt, weil die von der Anwesenheit des Antragsgegners ausgehenden Immissionen und Belästigungen der Antragstellerin nicht hinnehmbar sind.

Weshalb der Antragsgegner dies für nicht nachvollziehbar hält, ist nicht ersichtlich. Es mag zwar sein, daß die psychischen Belastungen der Antragstellerin und der Kinder ihren Ausgangspunkt nicht im Verhalten des Antragsgegners haben, daß sie aber dadurch verstärkt oder zumindest ihre Therapierung erschwert wird, kann nicht in Frage gestellt werden. Im übrigen kommt es auch nicht darauf an, ob die Ursache für die für die Antragstellerin unerträglichen Zustände in der Person des Antragsgegners liegen (Johannsen/Henrich[-Voelskow], Eherecht, 2. Aufl., RdNr. 11 zu § 1361 b BGB m.w.N.).

b) Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung kann davon ausgegangen werden, daß die Antragstellerin mit ihren drei Kindern schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, dem für sie unerträglichen Zustand durch ihr eigenes Weichen aus der, schon vor der Ehe von ihr allein angemieteten Wohnung zu entgehen. Dies wird wohl auch vom Antragsgegner nicht in Zweifel gezogen. Er weist vielmehr darauf hin, daß auch er in seiner derzeitigen beruflichen und wirtschaftlichen Situation auf den Verbleib in der Ehewohnung angewiesen sei und er deshalb eine bis zum Ende seiner Ausbildung gestreckte Räumungsfrist benötige.

Wenn aber die Antragstellerin aus den genannten Gründen keine andere Wohnung beziehen kann und der derzeitige Zustand für die Antragstellerin eine schwere Härte bedeutet, kann eine weitere Ausdehnung der Räumungsfrist nicht in Betracht kommen, auch wenn davon ausgegangen werden kann, daß es auch für den Antragsgegner eine schwere Belastung darstellt, jetzt auszuziehen.

Denn der Antragsgegner hat seit Antragstellung Anfang Februar 1997 Kenntnis von dem Begehren der Antragstellerin und seit Erlaß der angefochtenen

Entscheidung Kenntnis vom Vorliegen eines Räumungstitels zum 31.7.1997.

Gleichwohl hat der Antragsgegner ernsthafte und intensive Bemühungen um eine anderweitige Unterkunft weder dargetan noch glaubhaft gemacht. Allein die nachgewiesene Erfolglosigkeit solcher Bemühungen hätte zu einer anderen Beurteilung der vom Familiengericht eingeräumten Räumungsfrist führen können. So aber muß davon ausgegangen werden, daß es dem Antragsgegner möglich ist, kurzfristig eine andere Unterkunft in angemessener Nähe zu seinem Arbeitsplatz zu finden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß er durch das ihm gewährte Umschulungsgeld von DM 1.550,00/Monat auch über eigene, den notwendigen Bedarf einschließlich Wohnung übersteigende Mittel verfügt.

Seine Passivität in Bezug auf Wohnungssuche ist umso weniger zu verstehen, als er selbst jetzt vorträgt, im demnächst beginnenden zweiten Abschnitt seines Praktikums verstärkt auf einen häuslichen Arbeitsplatz und häusliche Ruhe angewiesen zu sein, was offenbar auch für ihn in der Ehewohnung derzeit nicht mehr der Fall ist.

Der Antragsgegner trägt selbst vor, noch Urlaubstage offen zu haben. Eine über die gesetzliche Arbeitszeit hinausgehende zeitliche Belastung durch das Praktikum wird von ihm nicht behauptet. Wie jeder Erwerbstätige auch, der eine Wohnung benötigt, kann und muß der Antragsgegner die ihm zur Verfügung stehende Freizeit auf die Wohnungssuche verwenden, er kann sich nicht darauf berufen, hierfür keine Zeit zu haben oder gehabt zu haben. Der Antragsgegner hatte seit der Erstentscheidung Zeit, sich um eine angemessene Unterkunft zu bemühen. Soweit er diese nicht genutzt hat, kann er damit sein Begehren auf eine Verlängerung der Räumungsfrist angesichts der für die Antragstellerin bestehenden schweren Härte nicht begründen, daß er in der jetzt noch zur Verfügung stehenden Zeit eine neue Unterkunft nur noch schwer finden kann.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bartling, München